

Satzung „Stiftung zur Förderung der Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen
„Stiftung zur Förderung der Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Kreuznach.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“) vom 16. März 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch den Erhalt und die regionalspezifische Förderung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft, der Biotop- und Artenvielfalt in Rheinland – Pfalz durch Umsetzung der Idee des Naturschutzes durch Nutzung sowie eines modernen, nachhaltigen Flächenmanagements.

3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Planung, Umsetzung und dauerhafte Finanzierung von Maßnahmen
 - zum Schutz und zur Förderung der freilebenden heimischen Tier- und Pflanzenarten durch Initiierung, Entwicklung und Unterhaltung von landschaftstypischen Lebensräumen,
 - zur Erhaltung und Pflege wertvoller Biotope,
 - zur Offenhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
 - zur Entflechtung von Nutzungskonflikten,
 - zum Erhalt des bäuerlich geprägten und regionalspezifischen Landschaftsbildes und dessen Strukturenin der Kulturlandschaft,
- b) eventuellen Ankauf bzw. die Übernahme von ökologisch wertvollen bzw. entwicklungsfähigen Flächen zu den unter a) genannten Zwecken,
- c) Begleitung und Umsetzung von kommunalen und anderen Kompensationsverpflichtungen.
- d) Förderung alternativer Kompensationskonzepte und –maßnahmen.
- e) die Erstellung von Gutachten und Unterstützung von Forschungsvorhaben zu den unter a) bis d) genannten Zwecken,
- f) Förderung sonstiger Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft, die dem Stiftungszweck dienen und nicht als öffentliche Zuwendung für die Landwirtschaft anzusehen sind,
- g) Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit im Sinne des Stiftungszweckes,
- h) naturschutzfachliche Betreuung und Weiterbildung von Land- und Forstwirten, Grundeigentümern bzw. -pächtern sowie Jägern.

4. Die Stiftung arbeitet mit steuerbegünstigten Vereinen und Institutionen ähnlicher oder gleicher Zielrichtung zusammen.
5. Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Grundvermögen erwerben, veräußern, tauschen, pachten oder im Rahmen einer Schenkung annehmen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 250.000,- € in Barwerten.
2. Das Stiftungsvermögen ist der Stiftung ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 v. H. seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden und Zuwendungen, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die eventuell anfallenden sonstigen Überschüsse ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
2. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/von dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
3. Die Stiftung kann ihre Erträge teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Institution oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden, die dem Zweck der Stiftung dienen oder verwandt sind.

§ 6

Stiftungsgremien

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, darunter einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden ausschließlich durch die Stifter bestellt. Dem Vorstand sollen
 - ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
 - ein Vertreter des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e.V.,
 - ein Vertreter des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V.,
 - zwei Vertreter des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz e.V. sowie
 - ein Vertreter der rheinland-pfälzischen Naturschutzverbände angehören.Die Stifter benennen auf Vorschlag, welcher Vertreter der in Abs. 1 genannten Institutionen oder deren Rechtsnachfolger Mitglied im Vorstand ist.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Die Amtszeit endet im übrigen, wenn:
 - a) das Vorstandsmitglied sein Amt von sich aus niederlegt;
 - b) die Stifter oder einstimmig der Vorstand das Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberuft; an diesem Vorstandsbeschluss wirkt das betroffene Vorstandsmitglied nicht mit.

3. Sofern das Vorstandsmitglied nicht abberufen wurde oder aus eigenem Willen nicht mehr dem Vorstand angehört, führt es sein Amt bis zur Neu- oder Wiederberufung fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.
4. Über die Nachfolge eines ausgeschiedenen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit selbst, wenn nicht die Stifter ein neues Vorstandsmitglied berufen oder die Stifter nicht mehr bestehen. Zum Vorstand gehört auch das Mitglied, das nach Abs. 3 Satz 1 sein Amt weiterführt.
5. Die Stifter haben das Recht, den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen zwei Stellvertreter zu bestimmen. Wenn die Stifter von ihrem Bestimmungsrecht binnen sechs Monaten nach Beginn einer Amtsperiode keinen Gebrauch machen, werden der Vorsitzende sowie seine zwei Stellvertreter vom Vorstand für die Dauer von sechs Jahren mit 2/3-Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln dessen beiden Stellvertreter gemeinsam.
2. Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung und der bestehenden Gesetze den Willen des Stifters auszuführen, das Stiftungsvermögen zu verwalten und alles zu tun, damit die Stiftung erhalten bleibt.

Er beschließt insbesondere über:

- a) den Haushaltsvoranschlag und die Jahres- und Vermögensrechnung;
- b) die Verwendung der Stiftungsmittel einschließlich des Eingehens von Verbindlichkeiten, soweit dies nicht auf einen Geschäftsführer delegiert ist;
- c) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge zur Aufhebung der Stiftung.

Der Vorstand berichtet über die Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Kalenderjahr mindestens einmal jährlich bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Jahres gegenüber dem Stiftungsrat.

3. Die Einberufung der Sitzungen des Vorstands erfolgt mindestens zweimal im Kalenderjahr durch den Vorsitzenden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand durch ein anwesendes anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen. Dabei kann ein Mitglied des Vorstands höchstens ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
2. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (Brief, Telefax und E-Mail) gefasst werden. Dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13, 14 und 15 dieser Satzung.

§ 10

Geschäftsführung

Der Vorstand kann für die Durchführung der Aufgaben der Stiftung eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer(innen) bestellen. Diese/r führt/führen die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.

Im Übrigen kann sich die Stiftung bei der Durchführung ihrer Geschäfte Dritter bedienen.

§ 11

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zehn, höchstens jedoch 15 Mitgliedern und wird sich unmittelbar nach Inkrafttreten der Satzung konstituieren.

Die Vorstandsmitglieder gehören dem Stiftungsrat an. Die weiteren vier bis neun Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Vorstand benannt. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederbenennung ist zulässig. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates sollen folgenden rheinland-pfälzischen Institutionen angehören:

- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
 - Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.,
 - Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.,
 - Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e.V.,
 - Ministerium für Umwelt und Forsten und Verbraucherschutz,
 - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
- sowie weitere Persönlichkeiten

2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 12

Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat berät den Vorstand in allen ihm obliegenden Angelegenheiten und begleitet seine Tätigkeit. Er ist berechtigt, dem Vorstand insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks und die Verwendung der Stiftungsmittel, Handlungsvorschläge zu unterbreiten, über die der Vorstand zu beraten und zu beschließen hat.
2. Vom Vorstand werden dem Stiftungsrat insbesondere Haushaltsentwurf und Haushaltsrechnung zur Beratung vorgelegt.
3. Der Stiftungsrat ist mindestens einmal jährlich vom Stiftungsratsvorsitzenden einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Auf der Jahressitzung hat der Vorstand über die Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Jahr und über das Vermögen der Stiftung Bericht zu erstatten.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Stiftungsratsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnen ist.

§ 13

Regionale Beiräte

Zur Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele der Stiftung können regionale Beiräte gebildet werden, um regional und thematisch beschränkte Projekte nach den Vorgaben des Vorstands durchzuführen und zu begleiten. Die Bildung eines Regionalen Beirats erfolgt projektbezogen und zeitlich befristet durch den Vorstand, der auch die Aufgaben und die Besetzung des Regionalen Beirats bestimmt.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Über Änderungen der Satzung kann nur der Stiftungsvorstand beschließen. Für die Beschlüsse zur Änderung der Satzung gilt § 9 Abs. 1 der Satzung entsprechend. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
2. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss muss vom Vorstand einstimmig und vom Stiftungsrat mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt, kann der Vorstand die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen nur einstimmig beschließen. Außerdem muss der Stiftungsrat dem Beschluss mit 2/3-Mehrheit zustimmen.

§ 16

Vermögensanfall

Wird die Stiftung aufgehoben oder erlischt sie aus einem anderen Grunde, fällt das in § 4 Abs. 1 genannte Vermögen an die Stifter bzw. deren Rechtsnachfolger zurück, ersatzweise an das Land Rheinland-Pfalz. Die Verwendung des weiteren Stiftungsvermögens soll unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Unter Beachtung des Stiftungszwecks wird der Vermögensnachfolger erst nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamts bestimmt.

§ 17

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht, nach den Vorgaben des jeweils maßgeblichen Stiftungsrechts.

Bad Kreuznach, den _____

Norbert Schindler, MdB

(Präsident der Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz)

Leo Blum

(Präsident des Bauern- und
Winzerverbandes Rheinland- Nassau e. V.)

Norbert Schindler, MdB

(Präsident des Bauern und
Winzerverbandes Rheinland- Pfalz Süd e. V.)

Heijo Höfer

(Vorsitzender des Gemeinde- und
Städtebundes Rheinland-Pfalz e.V.)